

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|--|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit</u> | <u>03.06.2010</u> |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | _____ | <u>15.06.2010</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | _____ | <u>23.06.2010</u> |

Inhalt:

Bericht zur gesetzlichen Ausgestaltung der SGB II – Neuorganisation

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Bericht zur gesetzlichen Ausgestaltung der SGB II – Neuorganisation zur Kenntnis.

zuständiges Amt:

Amt zur Grund-
sicherung für Ar-
beitsuchende

Lothar Thiele

Lothar Thiele

i. V. Lothar Thiele

Amts-/Referatsleiter

Dezernent

Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Das Bundeskabinett hat am 31.03.2010 den Entwurf einer Grundgesetzänderung (Artikel 91 e GG) beschlossen. Mit der Grundgesetzänderung soll die Fortsetzung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen sichergestellt werden.

Beschlossen wurde durch die Bundesregierung ferner der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Mit diesem Gesetz wird die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen konkretisiert. Es bildet die Grundlage für die sogenannten gemeinsamen Einrichtungen, in denen die Agenturen für Arbeit und die Kommunen zusammenarbeiten.

Ferner sollen mit beiden Gesetzesvorhaben die 69 zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen, wobei etwaigen kommunalen Neugliederungen Rechnung zu tragen ist. Auf Antrag können bis zu 41 weitere kommunale Träger zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zugelassen werden.

Das Gesetzgebungsverfahren soll voraussichtlich in der Sitzung des Bundesrates am 09.07.2010 abgeschlossen werden.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden diverse Neuregelungen in das SGB II aufgenommen, die neben den Modalitäten der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen auch Details der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger betreffen:

In § 6 a SGB II soll normiert werden, dass die Zulassung der bereits bestehenden Optionskommunen über den 31.12.2010 hinaus unbefristet verlängert wird, wenn diese bis zum 30.09.2010 die Verpflichtung abgeben, mit der zuständigen Landesbehörde (für den Landkreis Uckermark das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie) eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach dem SGB II abzuschließen und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Daten zu erheben und an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, um eine bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Der Landkreis Uckermark wird sich zu dieser Verpflichtung bekennen. Es bedarf sodann keines erneuten Anerkennungsverfahrens. Der vom Kreistag am 22.04.2009 gefasste Grundsatzbeschluss zur unbefristeten Weiterführung der Option gemäß § 6 a SGB II entfaltet somit seine Wirksamkeit. Dem Beschluss war seinerzeit vorbehaltlich der noch ausstehenden bundesgesetzlichen Regelung mehrheitlich zugestimmt worden.

Die folgenden Neuregelungen bzw. Klarstellungen im SGB II sind für den Landkreis Uckermark als Optionskommune relevant:

- 1) § 6 b SGB II wird die Berechtigung und Verpflichtung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Finanzkontrolle bei den zugelassenen kommunalen Trägern regeln, soweit die Finanzverantwortung des Bundes reicht. Klagegestellt wird, dass der Bund nur Kosten erstattet, wenn Bundesmittel gesetzmäßig eingesetzt werden. Normiert wird ferner, dass ein öffentlich-rechtlicher zu verzinsender Erstattungsanspruch des Bundes besteht, wenn Mittel rechtsgrundlos eingesetzt wurden.

Diese Regelung hat deklaratorischen Charakter. Bereits die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Landkreis Uckermark vom 06.01.2005 erwähnte einen Erstattungsanspruch des Bundes.

Ungeachtet der nunmehr gesetzlichen Verfahrensweise, die bisher bereits Praxis war, wird die einseitige Normierung eines Erstattungsanspruchs des Bundes gegenüber den Optionskommunen kritisch gesehen, da sie eine Ungleichbehandlung der Optionskommunen darstellt.

- 2) Für die Arbeit der zugelassenen kommunalen Träger vor Ort relevant sind ferner § 18 d SGB II und § 18 e SGB II: Nach § 18 d SGB II besteht nunmehr eine Verpflichtung dahingehend, örtliche Beiräte zu bilden, die bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen beraten. Sie setzen sich zusammen aus den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

Auch diese Regelung hat für den Landkreis Uckermark lediglich klarstellenden Charakter. Bereits im Jahr 2005 nahm der Beirat- SGB II im Landkreis Uckermark seine Arbeit auf. Ggf. werden auf Basis der gesetzlichen Regelungen Anpassungen in der Besetzung bzw. in der Geschäftsordnung erforderlich.

- 3) Gemäß § 18 e SGB II sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen, um bei der Erbringung der Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende den Zielen der Gleichstellung von Frauen und Männern, des Abbaus geschlechtsspezifischer Nachteile, der besonderen Frauenförderung und der Berücksichtigung familienspezifischer Lebensverhältnisse besser gerecht zu werden.

Im Landkreis Uckermark ist bereits eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte tätig. Es wird geprüft werden, ob die spezifischen Aufgaben nach dem SGB II bei der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten angesiedelt werden können.

- 4) § 48 SGB II wird regeln, dass die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger bei den Landesbehörden verbleibt. Der Bundesregierung wird es vorbehalten bleiben, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung eine bundeseinheitliche Auslegung und Anwendung des SGB II gewährleistet. Ferner bleibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berechtigt, Fragen der Abrechnung einheitlich durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.

Für den Landkreis Uckermark verbleibt es somit bei der Aufsicht durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg.

- 5) Nach § 48 a SGB II wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales künftig sog. Kennzahlenvergleiche erstellen und veröffentlichen, um die Leistungsfähigkeit aller Träger festzustellen und zu fördern. Die Kennzahlenvergleiche dienen der Transparenz und der Kontrolle der Leistungserbringer.

Dieser Regelung kommt ebenfalls klarstellende Bedeutung zu, da Vergleichserhebungen bereits erstellt, veröffentlicht und ausgewertet werden.

- 6) In § 48 b SGB II wird normiert, dass zwischen allen ausführenden und aufsichtsführenden Stellen sowie zwischen Bund und Ländern Zielvereinbarungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II geschlossen werden. Die Vereinbarungen erfassen insbesondere die Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbsfähigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

Diese Regelung stellt ein Novum dar. Der Landkreis Uckermark wird mit dem brandenburgischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie eine entsprechende Vereinbarung treffen.

- 7) In §§ 50 ff. SGB II werden auch weiterhin die Regelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung enthalten sein. Art und Umfang der nach § 51 b SGB II an die Bundesagentur zu übermittelnden Daten finden sich nicht mehr im Gesetzestext. Vielmehr wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Daten zu erheben sind. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten dient vornehmlich dem Zweck, eine effiziente Umsetzung der Leistungserbringung nach dem SGB II zu gewährleisten. Die Daten können aber auch für den Kennzahlenvergleich und den Abschluss der Zielvereinbarungen verwendet werden.

Die Bereitschaft zur Datenübermittlung gehört zu den Verpflichtungen, die vor Weiterführung der Option verbindlich zu erklären sind. Ein Novum stellt die Regelung gleichwohl nicht dar, da auf der Grundlage des § 51 b SGB II alter Fassung bereits regelmäßig Daten an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden.

Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes tritt nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende tritt im Wesentlichen zum 01.01.2011 in Kraft. Die Regelungen, die die Weiterführung der Option betreffen sowie zum Erlass der erforderlichen Rechtsverordnungen ermächtigen, treten bereits nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Der Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende kann grundsätzlich Zustimmung finden. Er bildet für den Landkreis Uckermark die Grundlage für die dauerhafte Erfüllung der Aufgaben als zugelassener kommunaler Träger. Dem Kreistag wird in Kürze ein Konzept vorgestellt werden, dass sich mit der Gestaltung der konkreten Bedingungen vor Ort auseinandersetzt, um den Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende auch weiterhin gerecht zu werden.